Mbg. Funthanel: 3ch fann auch tem Mbg. Wigarb nicht zugeben, baß §. 3 nicht in bas vorliegenbe Befet gehorte. S. 3 enthalt nichts weiter, als bie Musnahme von berjenigen Beschrankung bes Bergregals, bie in §. 1 gegeben worden ift. Goll biefe Musnahme nicht wegfallen, fo muß fie ausgesprochen werden, entweder in diefem Gefete ober in einem anbern befondern Gefete. Bollten wir fie nun auch in einem befondern Gefete aussprechen, fo murden wir menig= ftens bei §. 1 einen ichleppenben Bufat beifugen muffen, baß man fich biefen gefetlichen Musspruch vorbehalte, ober wir murben wenigstens auf ein befonderes Befet hieruber bin= weisen muffen; bas vorliegende Gesch murbe an redactioneller Bollfommenheit baburch gewiß nicht gewinnen. Was ben Untrag bes Abg. Rauch betrifft, fo fann ich ihm auch nicht beiftimmen. Gin foldes Recht bes Staates in Beziehung auf Steinfalglager und Salguellen, wie es in §. 3 festgeftellt ift, fteht burchaus nicht in nothwendigem Busammenhange mit bem Salzmonopol. Wir haben, fo viel ich weiß, gur Beit feinen, ober boch feinen erheblichen Bergbau auf Steinfalz, fowie feine Galinen, feine Gewinnung von Galz aus Salzquellen, und gleichwohl haben wir bas Salzmonopol. Wir konnten umgekehrt auch bas Salzmonopol aufheben und tonnten boch bie Bestimmung in §. 3 aufrecht erhalten. In= fofern fann ich nicht zugeben, bag ein wefentlicher Bufammen= hang bestehe zwischen bem, mas f. 3 bestimmt und bem Galghandelsrechte bes Staates. Wenn ber Ubg. Dammann in materieller Beziehung fich gegen §. 3 ausgesprochen hat, und zwar aus bem Gefichtspunkte ber Freiheit, fo furchte ich, bag er hier die Freiheit auf eine Beife auffaßt, die nicht eben die heilfamfte fein mochte; es tonnte biefe Freiheit eintretenben Falles zur Tyrannei des Grundbefiges, ber Befiger von Salzquellen u. f. w. führen, die bem gangen Bolfe nachtheilig mare; benn wenn nicht f. 3 angenommen wurde, fo fonnte, wenn man Steinfalglager ober Salgquellen in Sachfen auffinben follte, ber Befiger bes Grundes und Bodens, ber vielleicht fich nicht bazu entschließen will, biefen Reichthum ber Natur felbft auszubeuten, es auch jedem Undern wehren, bies zu thun, und auch ber Staat fonnte bann biefen nationaloconomifchen Schat nicht benuten. Gine folde Freiheit muniche ich nicht, ich munsche bie Freiheit ber Benutung beffen, mas bie Matur bietet, und beshalb bin ich fur 6. 3.

Mbg. Dammann: Ich muß mich entweder nicht gang deutlich ausgesprochen haben, ober ber Abgeordnete, ber fo eben gesprochen hat, hat mich falsch verftanden. Ich will nicht eine unbedingte Freiheit, Gott bemahre; ich will eine freie Gebahrung mit benjenigen Schahen, die ber Eigenthus mer in bem ihm jugehorenben Grundbefige unter ber Erbe Ich will keinen Gingriff bes Staates in biefe Rechte; ich will eben zur Befeitigung bes laftigen Salzmonopols eine Freigebung ber Aufsuchung von Salzquellen und berartigen Salzschaben, wie fie in §. 3 angebeutet find. Bollen Sie bas Salz verkauft, und Sachfen bezieht es billiger, als bie nun bas in Intereffe bes Staates und im Intereffe bes Gin- | preugischen Unterthanen. Burde bas Monopol fallen, fo

gelnen, fo fann es nur fur uns angenehm fein, menn wir uns bes laftigen Monopols, wenn wir und biefer Ubhangigfeit von andern Staaten auf jebe Beife zu erwehren fuchen. 3ch bleibe nochmals babei fteben, es muß im Intereffe bes Staates liegen, alles Mogliche aufzubieten, um Galgquellen aufzufin= ben, die Sachsen in biefer Beziehung felbftftanbig machen burften. 3ch muß alfo bem, was Ubg. Funkhanel fo eben gefagt hat, unbedingt widersprechen. Das ift basjenige, mas ich noch zu ermahnen gehabt habe.

Ubg. Funfhanel: Ich bitte ums Bort; ich habe freilich ichon zweimal gesprochen.

Prafident Cuno: Will die Rammer geftatten, bag bem Mbg. Funfhanel noch einmal ausnahmsweise bas Wort gegeben werbe? -- Ginftimmig Ja.

Ubg. Funthanel: Ich muß bem Sprecher bor mir einhalten, bag nicht jeber Befiger eines Grundfluds, worauf fich etwa ein Steinfalzlager ober eine Salzquelle finden tonnte, befahigt ift, biefe Schabe, bie ihm bie Natur barbietet, felbft auszubeuten. Es gehoren bazu theils pecuniare Mit= tel, theils gehort auch technisch . wiffenschaftliche Befahigung bagu; wenn biefe ber Eigenthumer befigt, fo wird ber Staat ihm junachft die Conceffion gur Musbeutung ber Galgftein= lager geben; befitt er fie nicht und wir hatten nicht bie Bestimmungen in §. 3, fo murbe offenbar ber freien Benugung ber Naturichate Gintrag geschehen. In biefer Beziehung fann ich mich durch die Bemerkungen bes vorigen Sprechers benn boch nicht wiberlegt erachten.

Mbg. Harkort: Ich gehore auch zu ben Gegnern bes Salzmonopolprincips und wunsche fehr, bag es aufgehoben werden mochte, bamit nicht die Unomalie besteht, bag eines ber unentbehrlichsten Lebensbedurfniffe fur Soch und Diebrig, fur Reich und Urm als Monopol behandelt und als foldes mit Abgaben beschwert werbe. Bei bem jegigen Bu= ftande unferer Finangen wird aber wohl kaum die Moglichkeit fein tonnen, es fofort aufzuheben, mithin auch die Benutung ber Salzquellen ober Lager freigeben zu konnen; bemungeachtet wunsche ich, daß minbestens irgend eine Undeutung im Befete gegeben werben mochte, daß es nicht die Abficht ift, bas ausschließliche Recht bes Staates auf bas Salz fur alle Beiten zu verewigen. Deshalb habe ich ben Untrag bes Ubg. Rauch unterftut und werde auch bafur ftimmen, es wird ba= burch ber Aufhebung bes Salzmonopols nicht vorgegriffen. fonbern nur angebeutet, bag man es nicht als ein perpetuelles betrachtet wiffen will.

Mbg. Beifterbergf: Ich bin allerdings auch fein Freund vom Galzmonopol, glaube aber, bag es eine Bohl= that fur bas Land gewesen ift. Dhne bas Galamonopol murbe bas gand bas Galg nicht zu bem Preife bezogen haben, wie zeither. Es fieht ber Preis feft, zu welchem uns Preugen

II. R.